



04. Feb. 2005

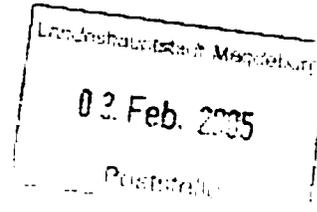
LANDESV ERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt - Postfach 200256 - 06103 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister

39090 Magdeburg



Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2005

Mit Bericht vom 14.12.2004 hat die Landeshauptstadt Magdeburg mir die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 vorgelegt. Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Satzung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2005 (Beschluss-Nr.: 299-7(IV)04) wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 1 523.600 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird versagt.
3. Im Vermögenshaushalt ist durch geeignete Maßnahmen unter Wahrung der Ausgeglichenheit eine Sondertilgung über mindestens 6,3 Mio. EUR dergestalt zu veranschlagen, dass auch bei einer Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage diese einen Betrag von 3,0 Mio. EUR nicht unterschreitet.
4. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in voller Höhe des genehmigungspflichtigen Teils von 2.410.200 EUR genehmigt.
5. Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 38.647.600 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist vor der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung auf den Betrag von 29.957.600 EUR zu ändern.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
FB 02

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

305.1.7-10402-md-1/05

Bearbeitet von:

Herrn Krauß

Uwe Krauss

@lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238

Fax: (0345) 514-1414

Halle 31 01 2005

Hauptsitz:

Willy-Lohmann-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Postfach 200256

06103 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

poststelle

@lwa.sachsen-anhalt.de

www.landesverwaltungsamt.

sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 06.12.2004 die Haushaltssatzung 2005 sowie das zugehörige Konsolidierungsprogramm beschlossen. Mit Bericht vom 14.12.2004, hier eingegangen am 16.12.2004, legte die Stadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Mit weiterem Bericht vom 23.12.2004 teilte die Stadt mit, dass versehentlich versäumt worden sei, verringerte Ausgaben der Haushaltsstelle 2.61501.987000.8-29 bei der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2005 zu berücksichtigen. Der korrekte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen belaufe sich auf 29.957.600 EUR.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2005 sind der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und sowie ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Am 17.01.2005 fand im Landesverwaltungsamt eine Beratung mit Vertretern der Landeshauptstadt zur Haushaltssatzung 2005 und zum Haushaltskonsolidierungsprogramm statt. Mit Berichten vom 24.01.2005 und 26.01.2005 hat die Stadt ergänzende Unterlagen nachgereicht. Des Weiteren gewährte die Stadt eine Fristverlängerung für die Prüfung und Genehmigung des Haushaltes bis zum 31.01.2005.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 134 GO LSA i.V.m. Artikel I § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung das Landesverwaltungsamt.

1)

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2005 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Nach § 90 Abs. 3 GO LSA ist die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet, den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Stadt hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Die Haushaltssatzung 2005 steht nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang. Der Verwaltungshaushalt der Landeshauptstadt Magdeburg ist unausgeglichen, der Fehlbedarf beträgt 79.659.800 EUR.

Die Finanzplanung verstößt gegen die Vorgaben des § 24 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), wonach der Finanzplan für die einzelnen Jahre in den Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. Der Finanzplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist im Finanzplanungszeitraum bis 2008 unausgeglichen.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA dem Haushaltsplan ein verbindliches Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden, welches zum Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr führt.

Die Landeshauptstadt hat zusammen mit der Haushaltssatzung 2005 eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis 2008 vorgelegt. Beigefügt ist des Weiteren ein Bericht über die Umsetzung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Laut der mit der Haushaltssatzung 2004 vorgelegten Finanzplanung/Konsolidierung sollte ab dem Jahr 2006 das strukturelle Defizit des Verwaltungshaushaltes beseitigt sein und im Jahr 2010 der vollständige Haushaltsausgleich erreicht werden. Diese Zielstellung hat die Stadt mit dem Haushalt 2005 aufgegeben und prognostiziert nun in ihrer Finanzplanung/Konsolidierung die Beseitigung des strukturellen Defizits ab dem Jahr 2008 und den vollständigen Haushaltsausgleich im Jahr 2012. Hauptursache für das Verfehlen der Zielvorgaben aus der vorjährigen Planung sind die wesentlich geringer als erwartet ausfallenden Schlüsselzuweisungen des Landes an die Landeshauptstadt.

Seit Bekanntgabe des Orientierungsdatenerlasses des MI LSA vom 09.12.2004 wird deutlich, dass die Ansätze der Landeshauptstadt für die Landeszuweisungen im Haushalt 2005 zu optimistisch sind. Die Stadt hat in ihrer Planung für das Jahr 2005 Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen in Höhe von 149.639 TEUR angesetzt, nach derzeitiger Sachlage werden jedoch nur 138.166 TEUR, mithin ca. 11,5 Mio. EUR weniger, fließen.

Vom überhöhten Ansatz der allgemeinen Zuweisungen im Jahr 2005 ausgehend hat die Stadt in der Finanzplanung bis 2012 jährliche Steigerungen von 3,0-4,0% veranschlagt, so dass sich unrealistische Einnahmeansätze für die kommenden Jahre ergeben.

Im Rahmen der Anhörung am 17.01.2005 hat die Landeshauptstadt eine korrigierte Finanzplanung bis 2013 vorgelegt, in der die Einnahmeansätze für die allgemeinen Zuweisungen den

Steigerungsraten des Orientierungsdatenerlasses angepasst wurden. Gleichzeitig prognostiziert die Stadt nunmehr deutlich höhere Einnahmen bei den künftigen Gewerbesteuern. Basis hierfür sind die voraussichtlich höher als geplant ausfallenden Gewerbesteuereinnahmen im vergangenen Jahr (51,0 Mio. EUR statt 45,0 Mio. EUR). Die für die künftigen Jahre veranschlagten prozentualen Steigerungen bei den Gewerbesteuereinnahmen stehen mit denen des Orientierungserlasses im Einklang. Des Weiteren wurde in der überarbeiteten Planung eine 1%-ige Steigerung bei den Grundsteuern ab 2009 sowie eine 1%-ige Senkung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes ab 2009 vorgenommen.

Insgesamt ergibt sich daraus folgende Entwicklung (Angaben in Tausend Euro):

	2004	2005	2006	2007	2008
Einnahmen	406.344	439.091	455.050	464.321	477.701
Ausgaben (ohne Defizite früherer Jahre)	456.023	482.881	476.444	473.792	471.983
Strukturelles Defizit / Überschuss	- 49.679	- 43.790	- 21.394	- 9.471	+ 5.719
Fehlbetrag aus 2002	- 13.561				
Fehlbedarf aus 2003		- 42.836			
Fehlbedarf aus 2004			- 63.240		
Fehlbedarf aus 2005				- 86.626	
Fehlbedarf aus 2006					- 84.634
Kumuliertes Ergebnis	- 63.240	- 86.626	- 84.634	- 96.098	- 78.916

	2009	2010	2011	2012	2013
Einnahmen	486.651	495.879	505.395	514.860	516.567
Ausgaben (ohne Defizite früherer Jahre)	470.645	470.373	468.856	468.755	468.610
Strukturelles Defizit / Überschuss	+ 16.006	+ 25.506	+ 36.539	+ 46.105	+ 47.957
Fehlbedarf aus 2007	- 96.098				
Fehlbedarf aus 2008		- 78.916			
Fehlbedarf aus 2009			- 80.092		
Fehlbedarf aus 2010				- 53.410	
Fehlbedarf aus 2011					- 43.553
Fehlbedarf aus 2012					(- 7.305)*

Kumuliertes Ergebnis	- 80.092	- 53.410	- 43.553	- 7.305	+ 4.404
-----------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	----------------	----------------

*) im Jahr 2014 zu decken

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass die Landeshauptstadt Magdeburg nun von einer Vermeidung struktureller Defizite ab dem Jahr 2008 ausgeht, das **kumulative Defizit im Jahr 2008** beläuft sich auf **78.916.000 EUR**. Der Haushaltssausgleich wird im Jahr 2013 erwartet, durch noch nicht im Haushalt eingearbeitete weitere Konsolidierungsmaßnahmen will die Stadt den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes bereits im Jahr 2012 erreichen.

Aufgrund dieser Entwicklung wird deutlich, dass die Haushaltslage der Landeshauptstadt Magdeburg auch in den kommenden Jahren weiterhin sehr angespannt ist. Insbesondere bleibt abzuwarten, inwieweit die seitens der Stadt prognostizierten Steigerungen bei den Gewerbesteuererinnahmen tatsächlich eintreten werden. Die geänderte Finanzplanung bedarf im Übrigen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA noch der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Ingesamt lässt sich die von der Landeshauptstadt Magdeburg betriebene Haushaltskonsolidierung als hinreichend werten, die Vorgaben des § 92 Abs. 3 GO LSA werden erfüllt.

Da der Beschluss der Landeshauptstadt Magdeburg über die Haushaltssatzung 2005 das Gesetz verletzt, habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalaufsichtlicher Mittel zu entscheiden.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Landeshauptstadt zur Haushaltssatzung 2005 ist zwar rechtlich möglich, sie steht zum erstrebten Zweck jedoch außer Verhältnis. Anstatt der Beanstandung ist es zweckmäßiger, Anordnungen zu treffen. Denn die Beanstandung hätte zur Folge, dass die Stadt im Stand der vorläufigen Haushaltsführung verbliebe und einer Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die Grundlage entzogen wäre.

2)

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist in § 2 der Haushaltssatzung 2005 mit 1.523.600 EUR ausgewiesen. Die Genehmigung hierfür wird versagt.

Gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung der Kreditermächtigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditver-

pflichtungen nicht mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit ist regelmäßig gegeben, wenn die Kommune aus den Einnahmen alle Ausgaben einschließlich der Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt finanzieren kann.

Wesentliche Beurteilungskriterien für die Genehmigungsfähigkeit der Kreditermächtigung sind die Schuldendienstquote und die Finanzplanung.

Die Belastung durch den Schuldendienst darf nicht die Aufgabenerfüllung der Kommune beeinträchtigen oder gar ernsthaft gefährden. Wann die Leistungsfähigkeit der Kommune in Folge drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilen, da eine starre Verschuldungsgrenze gesetzlich nicht festgelegt ist.

Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann bei einem ausgeglichenen Haushalt regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Schuldendienstquote (Verhältnis des Schuldendienstes zu den allgemeinen Deckungsmitteln) einen Orientierungsmaßstab von ca. 10 % nicht überschreitet.

Für die Landeshauptstadt ergibt sich nach derzeitigem Sachstand Folgendes:

Einnahmeart	Grupp.	2005	2006	2007	2008
Allg. Zuweisungen vom Land	04 - 06	138.139.000	151.262.000	154.439.000	157.991.000
Steuern	00 - 03	121.220.000	129.147.000	137.073.000	147.422.000
Schuldendiensthilfen	23	1.472.000	1.472.000	1.472.000	1.472.000
Allg. Deckungsmittel		260.831.000	281.881.000	292.984.000	306.885.000
Schuldendienst		28.733.500	29.810.000	28.905.000	29.123.000
Schuldendienstquote		11,02 %	10,58 %	9,87 %	9,49 %

Aufgrund der deutlich über der 10%-Marke liegenden Schuldendienstquote in den Jahren 2005 und 2006 ist erkennbar, dass der Schuldendienst das Leistungsvermögen der Stadt gegenwärtig übersteigt. Überdies werden die Schuldendienstzahlungen aufgrund der Unausgeglichenheit des Haushaltes derzeit effektiv nicht erwirtschaftet.

Die Finanzplanung weist bis 2007 einen beträchtliches strukturelles Defizit aus und frühestens im Jahr 2012 wird nach derzeitigem Stand wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht. Die Erwirtschaftung einer freien Spitze ist nicht erkennbar. Auch dies belegt die nicht gesicherte dauerhafte Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg.

In der Verfügung vom 12.03.2004 zur Haushaltssatzung 2004 wurde die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen komplett versagt. Demzufolge

müssen bei der Genehmigung der Kreditermächtigung 2005 keine präjudizierenden Verpflichtungsemächtigungen aus 2004 berücksichtigt werden.

Aufgrund der nicht gesicherten dauerhaften Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt ist eine Genehmigung der in der Haushaltssatzung 2005 festgesetzten Kreditermächtigung für Investitionen in Höhe von 1.523.600 EUR grundsätzlich ausgeschlossen. Genehmigungsfähig wäre lediglich eine Kreditaufnahme nur dann, wenn sie zur Finanzierung zeitlich und sachlich unabweisbarer Ausgaben unbedingt erforderlich ist.

Sachlich unabweisbar sind Maßnahmen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung hierfür besteht oder diese aus sonstigen Gründen (zwingende tatsächliche Gründe) erforderlich sind, um einen wesentlichen Nachteil für die Stadt zu vermeiden. Zwingende tatsächliche Gründe können sich aus der Verpflichtung der Stadt ergeben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgabenerfüllung muss dabei aber konkret in Frage gestellt sein. Sachliche Unabweisbarkeit wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung angenommen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder um eine freiwillig übernommene Aufgabe handelt. Ausschlaggebend ist, dass die jeweilige Aufgabe ohne die Maßnahme nicht erfüllt werden kann. Bei freiwilligen Maßnahmen ist allerdings die Kompatibilität mit der Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Die Prüfung des Vermögenshaushaltes und der seitens der Finanzverwaltung ergänzend hergereichten Unterlagen hat ergeben, dass Ausgaben von ca. 8 Mio. EUR nicht als unabweisbar einzustufen sind. Von daher besteht für die Genehmigung der in der Haushaltssatzung 2005 festgesetzten Kreditermächtigung kein Raum.

3)

In meiner Genehmigungsverfügung vom 20.09.2004 zum Stadionneubau hatte ich die Landeshauptstadt beauftragt, Erlöse aus Beteiligungsveräußerungen in Höhe von 40,0 Mio. EUR in den Jahren 2005 und 2006 zur Sondertilgung und damit zur Verringerung der Gesamtverschuldung einzusetzen. Der Stadtrat hatte hierzu am 09.09.2004 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die Stadt hat im Haushalt 2005 Einnahmen aus Beteiligungsveräußerungen in Höhe von 16.000.000 EUR veranschlagt, in der Finanzplanung ist für das Jahr 2006 ein Betrag von 25.000.000 EUR avisiert. Entsprechende Sondertilgungen sind jedoch entgegen § 7 Abs. 1 GemHVO nicht veranschlagt.

Im Ergebnis der Anhörung vom 17.01.2005 hat die Stadtverwaltung nunmehr erklärt, dass im Jahr 2005 eine Sondertilgung von 6,3 Mio. EUR erfolgen werde, die restlichen 33,7 Mio. EUR sollen im

Haushalt 2006 zur Sondertilgung eingesetzt werden. Mit Bericht vom 26.01.2005 wurde die entsprechende Änderung der o.g. Auflage beantragt.

Die Sondertilgung von 6,3 Mio. EUR im Jahr 2005 beabsichtigt die Stadt durch erübrigte Kreditmittel aus 2004 in Höhe von ca. 1 Mio. EUR sowie durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 5,3 Mio. EUR zu finanzieren. Der Bestand der allgemeinen Rücklage würde dadurch auf Null reduziert.

Eine vollständige Auflösung der allgemeinen Rücklage für die Sondertilgung ist nicht akzeptabel, zumal der erforderliche Mindestbestand dieser Rücklage sich entsprechend § 20 Abs. 2 GemHVO auf 4.581.000 EUR beläuft. Im Interesse der Stadt werde ich eine teilweise Rücklagenentnahme insoweit tolerieren, dass zumindest ein Betrag von 3 Mio. EUR in der Rücklage verbleibt. Meine unter Ziffer 3 getroffene diesbezügliche Anordnung beruht auf § 137 GO LSA.

Die Landeshauptstadt ist daher gehalten, den offenen Restbetrag der 6,3 Mio. EUR-Sondertilgung durch zeitliche Verschiebung eines Teils der nicht unabweisbaren Investitionsvorhaben aufzubringen.

4)
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2005 auf 38.647.600 EUR festgesetzt. Mit Schreiben vom 23.12.2004 teilte die Landeshauptstadt mit, dass dieser Betrag um 8.690.000 EUR zu hoch sei, da versäumt worden ist, verringerte Stadtbau- Ost-Aufwendungen entsprechend zu berücksichtigen. Der korrekte Gesamtbetrag beläuft sich demnach auf 29.957.600 EUR. Meine unter Ziffer 5 getroffene Anordnung zur entsprechenden Änderung der Haushaltssatzung fußt auf § 137 GO LSA.

Gemäß § 99 Abs. 4 GO LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Da die Stadt für die Jahre 2006 und 2007 keine Kreditaufnahmen für Investitionen vorsieht, besteht für die in diese Jahre wirkenden Verpflichtungsermächtigungen keine Genehmigungspflicht. Im Jahr 2008 ist laut Finanzplanung eine Kreditaufnahme von 6.436.000 EUR vorgesehen, die Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2005 führen im Jahr 2008 zu Ausgaben von 2.410.200 EUR. Der in der Haushaltssatzung 2005 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist somit bis zu einer Höhe von 2.410.200 EUR genehmigungspflichtig.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Überlegungen vorzunehmen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen.

Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist grundsätzlich § 99 Abs. 2 GO LSA zu beachten, wonach diese Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn hierdurch der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Im Umkehrschluss folgt hieraus, dass Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten unausgeglichener Haushaltsjahre in der Regel nicht veranschlagt werden dürfen. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn die aus den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Ausgaben gesetzlich bzw. vertraglich vorbestimmt sind. Genehmigungsfähig sind daher nur Verpflichtungsermächtigungen, die bei zeitlich und sachlich unabweisbaren Vorhaben veranschlagt sind oder wenn aufgrund einer hohen Förderung nur relativ geringfügige Belastungen für die Stadt entstehen.

Die Stadt hat bei insgesamt 16 Haushaltsstellen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des genehmigungspflichtigen Teilbetrages von 2.410.200 EUR der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind nur die beiden Verpflichtungsermächtigungen in den HH-Stellen 61501-03 (Sanierungsgebiet Buckau) und 61501-28 (Stadtumbauprogramm-Ost) zu berücksichtigen, da diese zu Ausgaben im Jahr 2008 führen.

Die vorgenannten beiden Verpflichtungsermächtigungen sind bei Großvorhaben veranschlagt, die über Städtebaufördermittel zu ca. 75% gefördert werden. Von den im Jahr 2008 zu finanzierenden 2.410.200 EUR sind demnach nur ca. 600 TEUR durch die Landeshauptstadt aufzubringen. Der von der Stadt aufzubringenden Eigenanteil ist angesichts der hohen Fördermittelquote und der städtischen Konsolidierungsanstrengungen vertretbar. Daher sind diese Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsfähig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 3. - 5. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die unter 2. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Um die Genehmigung dieser Verfügung wirksam und den Haushalt (nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung) vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Abweichung zum beantragten Umfang der Kreditermächtigung einer zustimmenden Erklärung der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat dazu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss).

Es empfiehlt sich, die in der Verfügung genannten Punkte

- Änderung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
- Billigung des aktualisierten Finanzplanes
- Einstellung der Sondertilgung
- Anpassung des Investitionsvolumens

im Sachzusammenhang zu beschließen.

Es wird gebeten, den Beitrittsbeschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.



Kuras

Vizepräsident